



Einkaufsbedingungen der HVB Hoch-Vakuum-Beschichtungs GmbH

Für die Bestellungen der HVB Hoch-Vakuum-Beschichtungs GmbH
(nachfolgend: Besteller) bei Lieferanten gelten die folgenden Bedingungen:

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten ausschließlich. Entgegenstehende, von den Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegengenommen wird.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen des Bestellers in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Die Einkaufsbedingungen sind einsehbar unter: <http://www.hvb-berlin.de>

2. Bestellung

Der Vertrag zwischen Besteller und Lieferant kommt zustande, indem der Lieferant innerhalb von 10 Tagen, nachdem ihm ein ausdrücklicher Auftrag des Bestellers zugegangen ist, diesem eine ausdrückliche Auftragsbestätigung übermittelt. Zur Wahrung der Frist muss die Auftragsbestätigung innerhalb der vorbenannten Frist dem Besteller zugegangen sein. Ist die Auftragsbestätigung innerhalb der vorbenannten Frist nicht beim Besteller eingegangen, so ist dieser an seinen Auftrag nicht mehr gebunden.

3. Über- und Unterlieferungen

Über- und Unterlieferungen sind nur im Rahmen der handels- und/oder branchenüblichen Toleranzen statthaft. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße gilt der Zustand bei Ablieferung am vereinbarten Ort.

4. Liefertermine / Lieferverzug / Vertragsstrafe



- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarte Lieferzeit exakt einzuhalten. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindliche Fixtermine.
 - 4.2 Bei nicht fristgerechter Lieferung stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte unbeschränkt zu. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Ware bei dem Besteller oder an dem abweichend davon in der Bestellung bestimmten Erfüllungsort.
 - 4.3 Die vorbezeichneten Rechte stehen dem Besteller auch dann zu, wenn eine Teillieferung nicht fristgemäß erfolgt.
 - 4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder diese für den Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt bzw. ergeben kann, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können oder gefährdet sind.
 - 4.5 Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen nur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung durch den Besteller berechtigt.
 - 4.6 In der Unterzeichnung eines Lieferscheins liegt kein Anerkenntnis der gelieferten Ware als vertragsgemäß. Das Recht, eine etwaig vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB) behält sich der Besteller (trotz der Annahme der Lieferung und der Unterzeichnung eines Lieferscheins) bereits jetzt vor.
 - 4.7 Kommt es zu einer Überschreitung des fix vereinbarten Liefertermins oder zu einer Überschreitung einer ggf. gesetzten Nachfrist durch den Lieferanten, ist der Besteller berechtigt, neben den in ihm gesetzlich zustehenden Rechten eine Vertragsstrafe in Höhe 5.000,00 € zu verlangen. Diese ist bei Geltendmachung eines konkreten Schadensersatzes statt der Leistung auf diesen anzurechnen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht nicht, wenn der Lieferant die Terminüberschreitung bzw. das Versäumen der Nachfrist nicht zu vertreten hat.
5. Abwicklung der Lieferung
- 5.1 Unteraufträge darf der Lieferant nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Besteller vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktüblicher Teile handelt. Etwaige Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich.
 - 5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer des Bestellers sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
 - 5.3 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrwegverpackung hat der Lieferant



die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung der Mehrwegverpackung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Erklärt der Besteller sich ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten ausdrücklich einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

5.4 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für den Besteller erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

5.5 Erbringt der Lieferant Lieferungen oder Leistungen auf dem Betriebsgelände des Bestellers, ist der Lieferant zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

6. Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Gefahr geht unabhängig von der vereinbarten Preisstellung bei einer Lieferung ohne Aufstellung oder Montage erst mit Eingang bei der von dem Besteller angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage erst mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme durch den Besteller auf den Besteller über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung nicht.

6.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung der Komponenten und/oder nach den gesetzlichen Vorschriften zum Einbau/zur Vermischung auf den Besteller über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7. Gewährleistung

7.1 Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Rüge beginnt ab Wareneingang beim Besteller. Der Besteller hat die Ware innerhalb von 1 Woche zu untersuchen. Für eine etwaige Mängelrüge gilt eine Frist von 4 Tagen ab Entdeckung des Mangels.

7.2 Die Rücklieferung beanstandeter Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten. Hierbei erforderliche Verpackung wird zu Selbstkosten des Bestellers berechnet.

7.3 Falls der Lieferer seine Pflicht zur Ersatzlieferung aus Gründen, die er zu vertreten hat, in der vom Besteller bestimmten Frist nicht nachkommt, ist der Besteller berechtigt, Ersatz auf Kosten des Lieferanten anderweitig zu beschaffen. Hierzu ist der Besteller auch ohne Fristsetzung berechtigt, sofern der Lieferant die Ersatzlieferung endgültig verweigert oder sie aus anderen Gründen für den Besteller



unzumutbar ist. Unbeschadet etwaiger Vereinbarungen zu längeren Verjährungsfristen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen zur Gewährleistung ungekürzt.

8. Zahlung, Abtretung und Aufrechnung

- 8.1 Sämtliche Rechnungen sind sofort nach Leistungserbringung mit genauen Angaben an den Besteller zu senden. Falls der Besteller mit Akzepten bzw. Kundenpapieren zahlt, vergütet er die echten Diskontspesen.
- 8.2 Zahlungsfristen laufen vom Eingangstag der Rechnung an. Geht der bestellte Gegenstand oder gehen die zur Bestellung gehörenden Unterlagen erst nach der Rechnung ein, so setzt erst dieser Eingang die Zahlungsfrist in Lauf.
- 8.3 Der Lieferant ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
- 8.4 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.
- 8.5 Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

9. Fertigungsmittel / Geheimhaltung

- 9.1 Vom Besteller zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel (Muster, Formen, Filme Zeichnungen etc.) sind nach Erledigung der Bestellung ohne Aufforderung in ordnungsgemäßem Zustand an den Besteller zurückzugeben. Die Fertigungsmittel sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung der Aufträge des Bestellers verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die Fertigungsmittel des Bestellers nur zu vervielfältigen, soweit das für die Erledigung der Aufträge des Bestellers erforderlich ist. Vervielfältigungsstücke sind nach Beendigung des Auftrages an den Besteller zurückzugeben bzw. nach dessen Aufforderung auf Kosten des Lieferanten zu vernichten.
- 9.2 Fertigungsmittel gem. Ziffer 9.1 dürfen nicht an Dritte geliefert oder diesem überlassen oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Das gilt auch, wenn die Abnahme mangelhaft ausgeführter Stücke vom Besteller verweigert wurde oder wenn weitere Aufträge vom Besteller nicht mehr erteilt werden.



- 9.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung seiner Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte erwachsen.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, über diesen Auftrag Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und die gleiche Schweigepflicht seinen Mitarbeitern aufzuerlegen.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenstand frei von Rechten Dritter auf den Besteller zu übertragen. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung, Benutzung und den Betrieb der angebotenen Gegenstände Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller von allen etwaigen Ansprüchen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen der Rechte Dritter gegen ihn erhoben werden sollten.

11. Sicherheit technischer Arbeitsmittel

Der Lieferant steht dafür ein, dass bei der Lieferung von Maschinen, Werkzeugen und Maschinenersatzteilen diese den in der Bundesrepublik Deutschland und an dem vertraglich vorgesehenen Ziel-/Einsatzort für den Betrieb gültigen Vorschriften, insbesondere den Maschinenschutzbestimmungen, den VDE-Vorschriften, den TÜV- und den berufsgenossenschaftlichen Richtlinien sowie den behördlichen Vorgaben entsprechen.

12. REACH-Verordnung

Der Lieferant verpflichtet sich, dass alle Lieferungen mit der jeweils geltenden Reach-Verordnung konform sind.

13. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- 13.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Lieferanten anzugeben.
- 13.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten alle durch Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und behördliche Anordnungen



geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich in Textform zu unterrichten.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Besteller, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

14.2 Die Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen einheitlichen Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechtes (insbesondere der Rom-I-Verordnung) ist ausgeschlossen.

14.3 Persönliche Daten des Lieferanten werden insoweit gespeichert, als dies für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

14.4 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die im Auftrag angegebene Lieferanschrift, im Übrigen gilt Berlin als Erfüllungsort als vereinbart.

14.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin (einschl. Scheck- und Wechselklagen)